

Erklärung des Versicherungsnehmers zur Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit für Schüler/Schülerinnen (ab Alter 15)

Antrag/Versicherung Nr.

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

Folgende Änderungen/Ergänzungen der Versicherungsbedingungen und der Vertragsunterlagen für die Berufsunfähigkeitsdeckung werden vereinbart:

Die Begriffe „Berufsunfähigkeit“, „berufsunfähig“ und Berufsunfähigkeitsrente werden ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeit“, „erwerbsunfähig“ und Erwerbsunfähigkeitsrente. Leistungen erbringen wir, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig ist.

Sofern die Versicherungsbedingungen zu diesem Vertrag Regelungen zu Leistungen wegen Krankschreibung enthalten, gelten diese nicht.

Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig ist.

Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeit ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbstständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt.

Was kann getan werden, wenn die versicherte Person eine Berufstätigkeit, eine Ausbildungstätigkeit oder ein Studium aufnimmt?

Nimmt die versicherte Person eine regelmäßige, auf Dauer gerichtete Berufstätigkeit, eine Ausbildungstätigkeit oder ein Studium auf, kann beantragt werden, dass diese Vereinbarung entfällt. Der Versicherungsschutz richtet sich damit nach den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeit, bzw. bei Aufnahme eines Studiums nach den ergänzenden Regelungen für Studenten. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wird die Umwandlung gewünscht, hat die Allianz das Recht, die Prämie und – soweit erforderlich - Zuschläge und Klauseln für die Berufsunfähigkeitsdeckung neu festzulegen. Dies richtet sich nach dem von der versicherten Person ausgeübten bzw. mit der jeweiligen Ausbildung oder dem Studium angestrebten Beruf. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt bzw. anstrebt, die nach unseren Annahmegrundsätzen nicht versicherbar ist.

Das Recht auf Umwandlung erlischt zehn Jahre nach Abschluss der Versicherung.

Ort/Datum
-----Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(bei Minderjährigen)
-----Unterschrift des Versicherungsnehmers
